

Beschluss des Regierungsrates betreffend Neuordnung des Verwaltungs- und Rekursverfahrens

Vom 28. Juni 1977 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rekursverfahrens im Sinne von § 48 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 ¹⁾ («Die Rekursinstanz darf mit der Behandlung des Rekurses keine Mitarbeiter der Vorinstanz beauftragen.») wird Folgendes festgelegt:

Ziff. 1 *

¹ Dem Präsidialdepartement wird die Aufgabe übertragen, die Beurteilung von Rekursen, mit denen Entscheide der übrigen Departemente oder deren Kommissionen beim Regierungsrat angefochten werden, zu dessen Händen vorzubereiten.

Ziff. 2 *

¹ Richten sich Rekurse gegen Entscheide des Präsidialdepartements oder dessen Kommissionen, so ist die Vorbereitung der regierungsrätlichen Entscheide Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartements, oder in dessen Stellvertretung des Finanzdepartements oder des Bau- und Verkehrsdepartements.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und tritt auf den 1. Juli 1977 in Wirksamkeit.

¹⁾ [SG 153.100](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.06.1977	01.07.1977	Erlass	Erstfassung	KB 02.07.1977
09.12.2008	01.01.2009	Ziff. 1	totalrevidiert	-
09.12.2008	01.01.2009	Ziff. 2	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.06.1977	01.07.1977	Erstfassung	KB 02.07.1977
Ziff. 1	09.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
Ziff. 2	09.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-